



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

Tarifautonomie und die gesetzlichen Regulierungen der Jahre 2014/15

Vortrag auf dem Tarifforum 2016 in Berlin am 1. Juli 2016

Professor Dr. Martin Franzen

Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München

Lehrstuhl für deutsches, europäisches, internationales Arbeitsrecht
und Bürgerliches Recht



Überblick

- Bestandsaufnahme Tarifautonomiestärkungsgesetz 2014 und Tarifeinheitsgesetz 2015
- Stärkung der Tarifautonomie durch Anreize zum Verbandsbeitritt



Tarifautonomiestärkungsgesetz aus dem Jahr 2014

Zum gesetzlichen Mindestlohn nach dem MiLoG

Auszug aus der Gesetzesbegründung:

„Die Arbeit aller Menschen ist wertzuschätzen. In Deutschland hat die Beschäftigung zu niedrigen Löhnen in den vergangenen Jahren zugenommen. Insbesondere im Bereich einfacher Tätigkeiten sind die Tarifvertragsparteien oftmals nicht mehr selbst in der Lage, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor unangemessen niedrigen Löhnen zu schützen.“

Alternative zum Tarifvertrag ist die gesetzliche Regulierung durch den Staat!



Erleichterung der Erstreckung von Tarifverträgen auf nicht tarifgebundene Arbeitsverhältnisse (Änderung von TVG und AEntG)

Auszug aus der Gesetzesbegründung:

„Die Ordnung des Arbeitslebens durch Tarifverträge ist in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen. Die Arbeitswelt hat sich in einer modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft zunehmend fragmentiert. Dies hat den Tarifvertragsparteien die ihnen durch Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes überantwortete Ordnung des Arbeitslebens strukturell erschwert. Zwischen 1998 und 2012 ist in Deutschland die Tarifbindung bezogen auf alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von 74% auf 58% gesunken.“



„Es ist Aufgabe der Tarifvertragsparteien, die strukturelle Unterlegenheit der einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beim Abschluss von Arbeitsverträgen auf kollektiver Ebene auszugleichen und damit ein annähernd gleichgewichtiges Aushandeln der Löhne und Arbeitsbedingungen zu ermöglichen.“

„Die Tarifautonomie verfolgt damit den im öffentlichen Interesse liegenden Zweck, durch eine sinnvolle autonome Ordnung des Arbeitslebens den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine angemessene Teilhabe am Erwirtschafteten zu sichern.“

Ziel des Gesetzgebers ist die Stärkung des Tarifvertrags!



Tarifeinheitgesetz aus dem Jahr 2015

Mitgliederstarke Gewerkschaften erhalten
staatlichen Konkurrenzschutz!



Fazit

Die Botschaft der skizzierten Regelungen aus den Jahren 2014/15 lautet: Stärkt man den Tarifvertrag durch verschiedene gesetzliche Maßnahmen, stärkt man gleichzeitig die Tarifautonomie.

Eine ganz wesentliche Funktionsbedingung der Tarifautonomie bleibt unbeachtet: nur eine breite Mitgliederbasis sowohl in den Gewerkschaften als auch in den Arbeitgeberverbänden stärkt die Tarifautonomie.

Stärkung der Tarifautonomie durch Anreize zum Verbandsbeitritt

1. Auf Arbeitgeberseite

- a) Vorteile des Tarifvertrags
 - Standardisierungsfunktion

b) Nachteile des Tarifvertrags

- geringe Flexibilität
- stärkere Fremdbestimmung der einzelnen Unternehmen
- daraus folgend zu hohe Personalkosten

Abhilfe durch Öffnungsklauseln?



c) Systemstabilisierung: Die OT-Mitgliedschaft

Gleiche Beitragssätze für T- und OT-Mitglieder sind zulässig

d) Rechtspolitische Überlegungen: Erleichterung der „Exit“-Optionen

Begrenzung der Nachbindung des § 3 Abs. 3 TVG auf ein bis zwei Jahre nach Verbandsaustritt



2. Auf Arbeitnehmerseite

a) Tarifvertrag als gewerkschaftliche Errungenschaft

b) Differenzierungsklauseln

Rechtsprechung lässt einfache Differenzierungsklauseln inzwischen weithin zu, soweit solche Klauseln nicht an das Austauschverhältnis von Leistung und Gegenleistung anknüpfen und keinen unzumutbaren Beitrittsdruck auf die Außenseiter-Arbeitnehmer ausüben.

Ebenso Sonderformen von Differenzierungsklauseln
(Stichtagsregelungen, außertarifvertragliche Regelungen)



c) „Gemeingebrauch am Tarifvertrag“ (*Hanau*) oder
„Tarifvertrag als exklusives Gut“ (*Leydecker*)

d) Weitere Anreize zum Gewerkschaftsbeitritt?

Gewerkschaftliche politische Lobbyarbeit ist wenig
innovativ!

IV. Fazit

Die gesetzlichen Veränderungen des kollektiven Arbeitsrechts der letzten Jahre kompensieren die Schwäche der Tarifvertragsparteien (MiLoG) oder stärken die Produkte der Tarifautonomie, die Tarifverträge, in dem deren Erstreckung auf Außenseiter erleichtert wird (TVG/AEntG).

Eine ganz wesentliche Funktionsbedingung der Tarifautonomie – die Mitgliedschaft in den Verbänden - wird dadurch nicht gestärkt.

Welche Anreize setzt die Rechtsordnung, um die Mitgliedschaft in den Verbänden, insbesondere den Gewerkschaften, zu stärken?

Der Tarifvertrag ist nur ein bedingt geeignetes Werbeprodukt für den Beitritt in eine Gewerkschaft.

Vielen Dank für Ihre Geduld!

Für Fragen und Anregungen :

lehrstuhl.franzen@jura.uni-muenchen.de

www.jura.uni-muenchen.de/personen